



## Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 26. Februar 2024 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gemeinderat:  
Nachrücken einer Ersatzperson – Verpflichtung -
3. Beschäftigung von BuFDiS(Bundesfreiwilligendienst) in der Schule
4. Bildung Gemeindewahlausschuss und Wahlorganisation
5. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024
6. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2024 für den Eigenbetrieb Sternenmatt
7. Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts für ein Waldgrundstück
8. Ausschreibung der Gaslieferung für den Zeitraum 2025 – 2027
9. Ausschreibung der Stromlieferung für den Zeitraum 2025 – 2027
10. Annahme von Spenden
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
12. Verschiedenes / Mitteilungen
13. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gez.  
Markus Vollmer  
Bürgermeister

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 26. Februar 2024</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 2</b>

**Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gemeinderat  
Nachrücken einer Ersatzperson**

**Sachverhalt**

Herr Gemeinderat Klaus Münchenbach („Bürger für Ortenberg/SPD“) ist zum 31. Dezember 2023 aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Scheidet ein Gemeinderat im Laufe der Amtszeit aus, rückt § gem. § 31 Abs. 2 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson innerhalb des Wahlvorschlages (der gleichen Partei oder Wählervereinigung) festgestellt wurde. Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 wurde Frau Eva-Maria Vollmer als erste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der „Bürger für Ortenberg/SPD“ festgestellt. Frau Eva-Maria Vollmer hat inzwischen gegenüber der Gemeindeverwaltung erklärt, einen wichtigen Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO vorgetragen, der sie berechtigt, das Amt des Gemeinderates abzulehnen. Dies hat der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 8. Januar 2024 festgestellt.

Nächste Ersatzperson auf der Liste der „Bürger für Ortenberg/SPD“ ist Herr Detlev Schuster. Herr Schuster hat erklärt, dass weder Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen und auch kein wichtiger Grund der zur Ablehnung des Amtes als Gemeinderates berechtigt vorliegt (Anlage).

Nach § 32 Abs. 1 GemO ist Herr Gemeinderat Detlev Schuster vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung auf gewissenhafte Wahrnehmung des Gemeinderatsmandats zu verpflichten.

Die Verpflichtung erfolgt unter Verwendung folgender Verpflichtungsformel:

*„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich die Rechte der Gemeinde Ortenberg gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“*

Die Verpflichtung wird durch Handschlag bekräftigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Herrn Detlev Schuster, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses zum Gemeinderat im Jahre 2019 als Ersatzperson auf der Vorschlagsliste „Bürger für Ortenberg/SPD“ ermittelt wurde, ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 – 4 GemO nicht vorliegt. Herr Detlev Schuster rückt damit für den Rest der Amtszeit in den Gemeinderat nach.

240226 ÖS TOP 2 Nachrücken

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Detlev Schuster, Kleine Gasse 2, 77799 Ortenberg

Gemeinde Ortenberg  
Dorfplatz 1  
77799 Ortenberg

Bürgermeisteramt

Empf. 29. DEZ. 2023

ORTENBERG

**Berufung als Ersatzperson**

Datum 28.12.23

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegen keine Anlehungs- oder Hinderungsgründe vor und ich kann das Amt des Gemeinderates antreten.

ich lehne die Berufung als Ersatzperson aus nachfolgenden Gründen ab


ich weise auf folgende Umstände hin, die mich an der Amtsübernahme / -ausübung unter Umständen hindern können:



Freundliche Grüße

Detlev Schuster

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung:                       einstimmig    mehrheitlich   ja:            nein:   Enth.:

Ablehnung:                             einstimmig    mehrheitlich   ja            nein:   Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 26. Februar 2024</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 3</b>

**Beschäftigung von BuFDIs in der Schule**

**Sachverhalt**

Frau Rebecca Schumann, kommissarische Schulleiterin, wandte sich mit dem Anliegen an die Verwaltung junge Erwachsene im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes in der Schule einzusetzen.

Folgende Aufgaben sind vorgesehen:

- Unterstützung Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler (auch Inklusion)
- Pausenspiele
- Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung Mensa
- Begleitung Sportunterricht und Exkursionen/Freizeitaktivitäten

Außerdem sollen die Freiwilligen in der Kernzeit-, Nachmittags- und Ferienbetreuung eingesetzt werden.

Die Gemeinde hat als Schulträger das Taschengeld (max. 453 €; frei verhandelbar), die Sozialversicherungen (ca. 40 %) sowie die obligatorische Seminare (etwa 450 € jährlich) zu tragen. Von Bundesamt werden monatlich bis zu 300 €/400 € (je nach Alter) als Zuschuss gewährt.

Üblich ist ein Taschengeld zwischen 380 € und 453 €. Die Verwaltung schlägt 400 € vor. Eine Beispielrechnung ist beigefügt.

Es sollen maximal zwei Freiwillige parallel eingesetzt werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Beschäftigung von Freiwilligen (BufDis) zu und bestimmt die Taschengeldhöhe auf monatlich 400 €.

**Beratungsergebnis:**


<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

2024_Berechnungshilfe Bezüge im Bundesfreiwilligendienst		
<b>Zentralstelle Bundesamt</b>		
	Beispielberechnung / keine Vorgaben von Zentralstelle	
Taschengeld	Frei verhandelbar bis zu max. 453 €	400,00 €
<b>Gesamtleistung an Freiwilligen</b>		<b>400,00 €</b>
	SV-Pflichtig sind alle Leistungen	
Sozialversicherung	Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil von ca. 39,8 %	160,00 €
	Bitte mit Krankenkasse telefonisch abklären, ob der Betrag o.k. ist.	
<b>Gesamtkosten</b>	Summe Taschengeld und Sozialversicherungsbeitrag	<b>560,00 €</b>
Zuschuss Bundesamt	Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträge bis max. 300 €	300,00 €
	bei Teilnehmern ab 25 Jahren 400,00 € Zuschuss	400,00 €
<b>Eigenanteil (ohne Bildung) (monatlich)</b>		<b>260,00 €</b>
<b>Kosten für die Bildung (Beispielrechnung; tatsächliche Kosten können abweichen)</b>		
Eigenanteil Seminarkosten höchstens (je nach Dienstzeit, hier: 12 Monate/25 Seminartage)		324,00 €
Rechnung wird am Ende der Dienstzeit vom Bundesamt versandt		
Fahrtkosten z.B. 4 * Baden-Württemberg - Ticket		
4	34,50 €	138,00 €
		462,00 €
Fahrtkosten zum Seminar für Polit. Bildung werden vom Bundesamt erstattet (auf Antrag, Achtung: Verjährung)		
<b>Jährliche Kosten bei obigem Taschengeld und Bildungskosten bei der Zentralstelle Bundesamt</b>		
Taschengeld + SV - Zuschuss Bundesamt		3.120,00 €
Monate	12	
Kosten Bildung (jährlich)		462,00 €
<b>Summe Kosten (jährlich)</b>		<b>3.582,00 €</b>

**Beratungsergebnis:**

**Zustimmung:**                       einstimmig  mehrheitlich    ja:            nein:    Enth.:

**Ablehnung:**                             einstimmig  mehrheitlich    ja            nein:    Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Februar 2024</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		X Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich X Anlage/n	<b>TOP 4</b>

**Bildung Gemeindewahlausschuss und Wahlorganisation**

**Sachverhalt**

Für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament sowie für die Kreistags- und Gemeinderatswahl sind vom Gemeinderat verschiedene Beschlüsse zu fassen (siehe Anlage).

**Beschlussvorschlag**

Siehe Anlage

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

## Kommunal- und Europawahlen am 9. Juni 2024

- Bildung des Gemeindewahlausschusses gem. § 11 KomWG**
    - Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter**
    - Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter**
  - Weitere Organisatorische Entscheidungen durch den Bürgermeister**
- 

### 1. Bildung des Gemeindewahlausschusses gem. § 11 KomWG

Am Sonntag, 9. Juni 2024 finden die Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte in Baden-Württemberg statt sowie die Wahl zum 10. europäischen Parlament.

Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten die Beisitzer und deren Stellvertreter. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Anzahl sind zu wählen. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 KomWG ist der Gemeindewahlausschuss auch für die Wahl der Kreisräte zuständig.

Für den **Gemeindewahlausschuss** werden folgende Personen vorgeschlagen:

Markus Vollmer	Vorsitzender
Paul Bahr	Stellv. Vorsitzender
Klaus Münchenbach	Beisitzer
Michael Riehle	Beisitzer
Gabriele Hübsch	stellv. Beisitzer
Annette Sieferle	stellv. Beisitzer

Ferner wird der **Wahlvorstand** für den einzigen Wahlbezirk gebildet.

Markus Vollmer	Vorsitzender
Paul Bahr	Stellv. Vorsitzender
Jonas Lehmann	Beisitzer
Lena Walter	Beisitzer
Klaus Münchenbach	stellv. Beisitzer
Klaus Riehle	stellv. Beisitzer

Außerdem wird der **Briefwahlvorstand** wie folgt gebildet:

Gabriele Hübsch	Vorsitzende
Annette Sieferle	Beisitzer (Vorschlag Stellvertreterin)
Irene Schneider	Beisitzerin
Ulrike Göppert	stellv. Beisitzer
Valentina Lang	stellv. Beisitzer

## 2. Ernennung des Wahlvorstehers und Wahlvorstand für die Europawahl

### a) Urnenwahl

Nach § 8 Bundeswahlordnung (BWO) wird pro Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und der Wahlvorstand ernannt.

Dieser setzt sich nach § 9 BWG folgendermaßen zusammen:

Wahlvorsteher als Vorsitzender  
Stellvertreter des Wahlvorstehers  
3 – 7 Beisitzer (Wahlberechtigte)

Aus den Beisitzern bestellt der Wahlvorsteher den Schriftführer und seinen Stellvertreter (§ 6 Abs. 4 EuWO).

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde ernannt. (§ 6 Abs. 1 BWO).

Die Beisitzer des Wahlvorstandes werden dagegen von der Gemeinde berufen. (§ 6 Abs. 2 BWO).

### b) Briefwahl

Die Übertragung der Briefwahl auf die Gemeinde Ortenberg erfolgte mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 durch formelle Anordnung des Kreiswahlleiters für die Europawahl.

Zusammensetzung:

Briefwahlvorsteher  
Stellvertreter des Briefwahlvorstehers  
3 – 7 Beisitzer (Wahlberechtigte)

Da die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses bzw. Wahlvorständen für die Kommunalwahlen zugleich zu Mitgliedern in Wahlorganen für die Europawahl berufen werden können, bietet es sich an, die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses bzw. Wahlvorständen für die Kommunalwahlen auch zu Mitgliedern des entsprechenden Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl zu berufen.

Dies wird hiermit vorgeschlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Es wird beantragt, den Gemeindevwahlausschuss, die Wahlvorstände sowie Wahlhelfer wie vorgeschlagen zu wählen bzw. zu berufen.**



## **2. Weitere organisatorische Entscheidungen durch den Bürgermeister**

### **1. Wahlbezirk**

Nach § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) und § 12 BWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen.

Der Bürgermeister bestimmt nach § 4 KomWG und § 12 BWO, dass die Gemeinde Ortenberg einen Wahlbezirk bildet.

### **2. Schriftführer des Gemeindewahlausschuss**

#### **a.) Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters im Gemeindewahlausschuss**

Gemäß § 11 Abs. 4 KomWG ist der Schriftführer und sein Stellvertreter zu bestimmen.

Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter wie folgt:

Schriftführer:	Jonas Lehmann
Stellv. Schriftführerin :	Anja Bächle

### **3. Wahlraum**

Als Wahlraum bestimmt der Bürgermeister nach § 23 Abs. 1 KomWO und § 46 BWO für den Wahlbezirk Ortenberg die Schlossberghalle, Dorfplatz 3, 77799 Ortenberg. Dort findet auch die Auszählung der Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Kreistags- und Gemeinderatswahl wird im Rathaus, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg ausgezählt.

Bezüglich einer etwaigen Unterbrechung der Auszählung am Sonntagabend muss der Gemeindewahlausschuss noch separat Beschluss fassen. Dies ist nötig, da die Auszählung der Gemeinderatswahl für den Montagmorgen vorgesehen ist.

### **4. Weitere Entscheidungen des Bürgermeisters**

#### **a.) Wahlumschläge § 37 Abs. 4, § 38 abs. 2 KomWG**

Es werden zwei Wahlumschläge verwendet, die sich in der Farbe unterscheiden müssen:

Wahl der Gemeinderäte:	gelb
Wahl der Kreisräte:	mittelgrün

#### **b.) Farbe der Stimmzettel § 38 Abs. 1, § 37 Abs. 4, § 38 Abs. 2 KomWG**


Wahl der Gemeinderäte:	gelb
Wahl der Kreisräte:	mittelgrün

c.) Bestimmung der Hilfskräfte gemäß § 11 Abs. 4 KomWG

Die Hilfskräfte werden vom Bürgermeister zu einem späteren Zeitpunkt bestellt.

Ortenberg, 26. Februar 2024

Markus Vollmer  
Bürgermeister

 <b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 26. Februar 2024</b>
	bearbeitet von: Irene Schneider	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den  
Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

**Sachverhalt**

Der Haushaltsplanentwurf 2024 wurde in der Sitzung am 22. Januar 2024 vorgestellt und öffentlich vorberaten. Gegenüber dem vorgestellten Entwurf ergeben sich folgende Änderungen:

**1. Ergebnishaushalt**

**1.1 Erträge – Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 22.01.2024**

Kostenstelle/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz neu	Ansatz alt	Differenz	Grund der Änderung
KST 1220 0000 SK 3311 0000	Ordnungswesen Verwaltungs- gebühren	5.400 €	5.000 €	400 €	Zur Aufrundung des Ergebnishaushaltes
KST 2110 0110 SK 3488 0000	Grundschule Erstattungen vom Bund	3.600 €	0 €	3.600 €	Erstattung vom Bund für den Bun- desfreiwilligendienst (BufDi) in d. Schule
KST 6110 0000 SK 3021 0000	Einkommen- steuerteil	2.547.000 €	2.517.000 €	30.000 €	Nachzahlung für das Jahr 2023
<b>Gesamt</b>				<b>34.000 €</b>	

**1.2 Aufwendungen – Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 22.01.2024**

Kostenstelle/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz neu	Ansatz alt	Differenz	Grund der Änderung
KST 1110 0000 SK 4271 0000	Steuerung Ehrungen	9.500 €	0 €	9.500 €	- Abschiedsge- schenke für aus- scheidende Ge- meinderäte - Abschiedsfeier Bürgermeister
KST 1114 0000 SK 4271 0000	Zentrale Funktionen Ehrungen	3.000 €	4.500 €	-1.500 €	Abschiedsge- schenke für Ge- meinderäte vorher- unter der Kosten- stelle „Steuerung“ veranschlagt, s.o.
KST 2110 0110 SK 4012 0000	Grundschule Dienstaufwendungen	28.300 €	21.500 €	6.800 €	Erhöhung Personal- kosten: BufDi in der Schule
KST 2110 0110 SK 4431 7000	Grundschule Reisekosten	400 €	200 €	200 €	Erhöhung Reise- kosten: BufDi in der Schule
<b>Gesamt</b>				<b>15.000 €</b>	

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Das ordentliche Ergebnis beträgt 44.000 € (bisher lt. Entwurfsfassung: 25.000 €) und verbessert sich somit um 19.000 €.

	<b>Aktuelle Planzahlen</b>	<b>Entwurf GR-Sitzung vom 22.01.2024</b>	<b>Differenz</b>
Ordentliche Erträge	8.936.000 €	8.902.000 €	34.000 €
Ordentliche Aufwendungen	8.892.000 €	8.877.000 €	15.000 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>44.000 €</b>	<b>25.000 €</b>	<b>19.000 €</b>

## 2. Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit

### 2.1 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit – Änderungen geg. dem Entwurf vom 22.01.2024

Im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit ergeben sich gegenüber dem vorgestellten Entwurf folgende Änderungen:

<b>Kostenstelle/ Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz neu</b>	<b>Ansatz alt</b>	<b>Differenz</b>	<b>Grund der Änderung</b>
KST 1260 0000 SK 7831 2000	Feuerwehr: bewegl. Vermögen Autoanhänger	6.000 €	0 €	6.000 €	Fehlender Ansatz
KST 3180 0800 SK 7854 0000	Sonstige soz. Hilfen: Stammkapitalerhö- hung Eigenbetrieb	120.000 €	0 €	120.000 €	Erhöhung des Stammkapitals
KST 5410 0100 SK 7872 0000	Gemeindestraßen: Gehweg Abfahrt Allmendgrün	55.000 €	50.000 €	5.000 €	Erhöhung aufgrund des aktuellen Ange- botes
KST 5410 0300 SK 7873 0000	Straßenbeleuchtung: Erweiterung	10.000 €	5.000 €	5.000 €	zusätzlich drei Stra- ßenlampen im Sommerhäldele
KST 5550 0000 SK 7821 0000	Gemeindewald: Grunderwerb	9.000 €	4.000 €	5.000 €	weiterer Grunder- werb beim Gemein- dewald geplant
<b>Gesamt</b>				<b>141.000 €</b>	

Der Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit weist folgende Beträge aus:

	<b>Aktuelle Planzahlen</b>	<b>Entwurf GR-Sitzung vom 22.01.2024</b>	<b>Differenz</b>
Einzahlungen aus Investiti- onstätigkeit	1.017.000 €	1.017.000 €	0 €
Auszahlungen aus Investi- tionstätigkeit	5.931.000 €	5.790.000 €	141.000 €
<b>Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.914.000 €</b>	<b>- 4.773.000 €</b>	<b>-141.000 €</b>

#### Beratungsergebnis:

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:

**Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja nein: Enth.:

Das ordentliche Ergebnis beträgt 44.000 € (bisher lt. Entwurfsfassung: 25.000 €) und verbessert sich somit um 19.000 €.

	<b>Aktuelle Planzahlen</b>	<b>Entwurf GR-Sitzung vom 22.01.2024</b>	<b>Differenz</b>
Ordentliche Erträge	8.936.000 €	8.902.000 €	34.000 €
Ordentliche Aufwendungen	8.892.000 €	8.877.000 €	15.000 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>44.000 €</b>	<b>25.000 €</b>	<b>19.000 €</b>

## 2. Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit

### 2.1 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit – Änderungen geg. dem Entwurf vom 22.01.2024

Im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit ergeben sich gegenüber dem vorgestellten Entwurf folgende Änderungen:

<b>Kostenstelle/ Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz neu</b>	<b>Ansatz alt</b>	<b>Differenz</b>	<b>Grund der Änderung</b>
KST 1260 0000 SK 7831 2000	Feuerwehr: bewegl. Vermögen Autoanhänger	6.000 €	0 €	6.000 €	Fehlender Ansatz
KST 3180 0800 SK 7854 0000	Sonstige soz. Hilfen: Stammkapitalerhö- hung Eigenbetrieb	120.000 €	0 €	120.000 €	Erhöhung des Stammkapitals
KST 5410 0100 SK 7872 0000	Gemeindestraßen: Gehweg Abfahrt Allmendgrün	55.000 €	50.000 €	5.000 €	Erhöhung aufgrund des aktuellen Ange- botes
KST 5410 0300 SK 7873 0000	Straßenbeleuchtung: Erweiterung	10.000 €	5.000 €	5.000 €	zusätzlich drei Stra- ßenlampen im Sommerhäldele
KST 5550 0000 SK 7821 0000	Gemeindewald: Grunderwerb	9.000 €	4.000 €	5.000 €	weiterer Grunder- werb beim Gemein- dewald geplant
<b>Gesamt</b>				<b>141.000 €</b>	

Der Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit weist folgende Beträge aus:

	<b>Aktuelle Planzahlen</b>	<b>Entwurf GR-Sitzung vom 22.01.2024</b>	<b>Differenz</b>
Einzahlungen aus Investiti- onstätigkeit	1.017.000 €	1.017.000 €	0 €
Auszahlungen aus Investi- tionstätigkeit	5.931.000 €	5.790.000 €	141.000 €
<b>Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.914.000 €</b>	<b>- 4.773.000 €</b>	<b>-141.000 €</b>

#### Beratungsergebnis:

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:

**Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja nein: Enth.:

Für das Haushaltsjahr 2024 kann nach den Planzahlen eine gute Haushaltslage festgestellt werden. Mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 44.000 € kann auch in 2024 der gesetzliche Haushaltsausgleich erreicht werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes, der mit der alten kameralen Zuführungsrate verglichen werden kann, beläuft sich auf 495.200 €.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 beläuft sich der Bestand an liquiden Mitteln auf 5,4 Mio. €. Im Finanzplanungszeitraum werden die liquiden Mittel aufgrund eines umfangreichen Maßnahmenpakets nach und nach aufgebraucht.

Schwerpunkte der Investitionen im Jahr 2024 bilden insbesondere die Fertigstellung des Neubaus der Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren, die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen inklusive Straßenbau in der Zehntfreistraße, die Maßnahme „Grüne Mitte Ortenberg“ sowie die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges. Für die Umsetzung dieser Investitionen sind in 2024 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 sind in der Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt

##### 1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	8.936.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	8.892.000 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>44.000 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>44.000 €</b>

##### 2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.689.700 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.194.500 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>495.200 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.017.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.931.000 €

#### **Beratungsergebnis:**

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:

**Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja nein: Enth.:

<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>4.914.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>4.418.800 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>70.000 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>4.488.800 €</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €**.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf **1.000.000 €**


### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer   |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | <b>350 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                              | <b>330 v.H.</b> |
| der Steuermessbeträge  |                 |
| 2. für die <b>Gewerbsteuer</b> auf   | <b>330 v.H.</b> |
| der Steuermessbeträge  |                 |

#### Beratungsergebnis:

- |   |                                     |                                       |     |       |        |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b> | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja  | nein: | Enth.: |

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 26. Februar 2024</b>
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 6</b>

**Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2024  
für den Eigenbetrieb Sternenmatt**

**Sachverhalt**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes hat die Gemeinde für den Eigenbetrieb Sternenmatt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Erfolgsplan 2024 weist Aufwendungen in Höhe von 136.000 € aus und schließt mit einem Jahresverlust von 4.600 € ab.

Die Liquiditätsplanung 2024 schließt im laufenden Geschäftsbetrieb mit einem Zahlungsmittelüberschuss von 80.100 € ab. Das Ergebnis aus Investitionstätigkeit beträgt 0 €, da im Jahr 2024 keine Investitionen vorgesehen sind.

Um die Liquidität des Eigenbetriebs Sternenmatt zu sichern, wurde für 2024 eine Stammkapitalerhöhung um 120.000 € eingeplant. Das Stammkapital erhöht sich somit auf 220.000 €.

Für die aufgenommenen Darlehen wurden 61.000 € als Tilgung und 28.400 € als Zinsen eingeplant. Der Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit beläuft sich somit auf 30.600 €. Zum Ende des Jahres ergibt sich ein positiver Finanzierungsmittelbestand 110.700 €. Die voraussichtlichen liquiden Mittel zum 31.12.2024 belaufen sich auf 21.300 €.

Der von der Verwaltung erstellte Wirtschaftsplan 2024 ist in der Anlage beigefügt. Der Wirtschaftsplan wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat hat am 26. Februar 2024 aufgrund von § 14 Abs. 1 des EigBG den Wirtschaftsplan 2024 wie folgt beschlossen:

**§ 1 Wirtschaftsplan**

Der **Wirtschaftsplan** wird wie folgt festgesetzt

1. im <b>Erfolgsplan</b> mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	131.400 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	136.000 €
<b>Der Gesamtbetrag des Jahresergebnisses (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-4.600 €</b>

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



## 2. im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	127.800 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	47.700 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufen. Geschäftstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>80.100 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>0 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>80.100 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	120.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	89.400 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>30.600 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>110.700 €</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **0 €**.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €**.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf **90.000 €**.

#### Beratungsergebnis:

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:  
 **Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja nein: Enth.:



**Gemeinde  
Ortenberg**

**Vorlage**

**Gemeinderatssitzung  
26. Februar 2024**

bearbeitet von:  
Jonas Lehmann

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlagen

**TOP 7**

**Ausübung Vorkaufsrecht**

**Sachverhalt:**

Auf der Grundlage des Beschlusses und der Strategieentscheidung vom 19. Oktober 2020, wonach die Gemeinde zur Vermeidung zweckfremder Nutzungen auf Außenbereichsgrundstücken diese erwerben sollte, hat der Gemeinderat im Vorfeld beschlossen, die Sinnhaftigkeit und Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechtes im nachfolgend beschriebenen Fall zu prüfen.

Mit Kaufvertrag vom 20. September 2023, der Gemeinde jedoch erst zugegangen am 22. Dezember 2023, wurde das Waldgrundstück FISTNr. 397/1, Im Lazerus, mit einer Fläche von 2.294 m<sup>2</sup> von Privat an Privat zum Preis von 3.441 EUR (1,50 EUR/m<sup>2</sup>) verkauft.

Der Gemeinde steht nach § 25 des Landeswaldgesetzes (Anlage 1) ein Vorkaufsrecht zu. Sofern das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, ist dies bis zum 21. März 2024 zu erklären und zuvor ein Beschluss in öffentlicher Sitzung zu fassen.

Das Grundstück liegt unterhalb der „Plattform“ und grenzt unmittelbar an das Gemeindewald-Grundstück FISTNr. 6805 mit 191.721 m<sup>2</sup> an (Anlage 2). Die Verwaltung war daher verpflichtet zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 LWaldG vorliegen und ein Erwerb des Grundstücks im Wege der Ausübung des Vorkaufsrechtes daher der Verbesserung der Waldstruktur und der Sicherung der Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes dienen würde.

Der Sachverhalt wurde dem Gemeinderat in der letzten stattgefundenen nichtöffentlichen Sitzung am 8. Januar 2024 mitgeteilt. Dieser hat die Verwaltung zunächst beauftragt, eine Stellungnahme nach § 25 Abs. 2 LWaldG einzuholen.

Am 2. Februar hat das Landratsamt/Amt für Waldwirtschaft mitgeteilt, dass bei einem Erwerb des Flurstück Nr. 379/1 durch die Gemeinde eine Arrondierungswirkung erreicht werden könne, da es auf einer Länge von ca. 90 Meter an das Gemeindewaldgrundstück Nr. 6805 grenzt. Aus forstlicher Sicht wäre daher ein Erwerb zur Arrondierung des Gemeindewaldes sinnvoll. Unser Kommunalförster teilt diese Auffassung, sieht aber wegen des steilen Geländes und eines hohen Totholzanteils keinen weiteren Nutzen – etwa für Erholungszwecke oder für den Waldkindergarten.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile für die Gemeinde und für die am Grundstücksgeschäft beteiligten Privatpersonen hält die Verwaltung ein Erwerb in diesem Verkaufsfall für nicht angezeigt:

Der Käufer hat sich in der Vergangenheit hinsichtlich der Waldbewirtschaftung als leistungsfähig und diesbezüglich engagiert gezeigt. Eine fachgerechte Bewirtschaftung ist daher zu erwarten. Vor dem Hintergrund des aktuellen Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft ist es geradezu zu begrüßen, wenn leistungsfähige Bewirtschafter Waldflächen erwerben und diese dann einer fachgerechten Waldbewirtschaftung zugeführt werden.

Ungeachtet dessen liegt der Kaufpreis deutlich über dem von der Gemeinde in anderen Fällen gezahlten durchschnittlichen Kaufpreis. Ein Erwerb könnte sich daher negativ auf die Preisgestaltung bei künftigen Waldgrundstücks-Erwerbsfällen auswirken.

Hinweis: Der Bürgermeister ist aufgrund der engen Verwandtschaft mit einer der privaten Vertragsparteien nach § 52 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemO wegen Befangenheit der Mitwirkung ausgeschlossen.

**Beschlussvorschlag**

Das gesetzliche Vorkaufsrecht wird aktuell nicht ausgeübt.

**Beratungsergebnis:**

- |   |                                     |                                       |     |       |        |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b> | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

**Waldgesetz für Baden-Württemberg  
(Landeswaldgesetz - LWaldG)  
in der Fassung vom 31. August 1995**

**§ 25  
Vorkaufsrecht**

(1) Der Gemeinde und dem Land steht ein Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken zu. Ist nur ein Teil des Grundstücks Wald im Sinne dieses Gesetzes, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil des Grundstücks. Der Eigentümer kann die Übernahme des Restgrundstücks verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, es zu behalten.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes dient. Das Vorkaufsrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn das Waldgrundstück

1. an den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne von § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte,
2. an Familienangehörige im Sinne von § 8 Nr. 2 des Grundstückverkehrsgesetzes oder
3. zusammen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, mit dem es eine wirtschaftliche Einheit bildet oder
4. zum Zweck der Agrarstrukturverbesserung an den Besitzer eines angrenzenden Waldgrundstücks verkauft wird.

Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land ergeht im Benehmen mit Forst Baden-Württemberg.

**Beratungsergebnis:**


- |   |                                     |                                       |     |       |        |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b> | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja  | nein: | Enth.: |



**Beratungsergebnis:**

Zustimmung:                       einstimmig    mehrheitlich   ja:        nein:   Enth.:

Ablehnung:                             einstimmig    mehrheitlich   ja        nein:   Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 26. Februar 2024</b>
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 8</b>

**Ausschreibung der Gaslieferung für den Zeitraum 2025-2027**

**Sachverhalt**

In seiner Sitzung vom 13. Februar 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, die Gaslieferung für die Jahre 2024 – 2026 öffentlich auszuschreiben und an der Bündelausschreibung des Gemeindetages teilzunehmen. Bei der Ausschreibung gingen jedoch leider keine Angebote beim Gemeindetag ein, weshalb jede Kommune selbst Angebote einholen musste. Die Gemeinde Ortenberg wird für das Lieferjahr 2024 von der Badenova mit Gas beliefert.

Auf Empfehlung des Gemeindetages sollten nur Verträge für ein Jahr abgeschlossen, damit ab dem Lieferjahr 2025 wieder eine gemeinsame Ausschreibung stattfinden kann.

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W bietet im Jahr 2024 erneut den Gemeinden die Teilnahme an einer gemeinsamen, der Bündelausschreibung der Gaslieferung für die Jahre 2025 – 2027 (bis 01.01.2028) an. Erstmals wird eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren ausgeschrieben, statt bisher zwei Jahren plus dreimal ein Jahr Verlängerungsoption. Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit werden 260,00 € pro Teilnehmer und 35,00 € pro Abnahmestelle zzgl. MwSt. berechnet. Bei 7 Abnahmestellen belaufen sich die Kosten auf 600,95 €.


Gem. § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung besteht für die Gemeinde die Verpflichtung, auch die Energielieferung öffentlich auszuschreiben. Daher empfiehlt die Verwaltung, an der Bündelausschreibung des Gemeindetages teilzunehmen.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas für den Zeitraum 2025 – 2027 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W zu.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 26. Februar 2024</b>
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 9</b>

**Ausschreibung der Stromlieferung für den Zeitraum 2025 - 2027**

**Sachverhalt**

In seiner Sitzung vom 14. November 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, die Stromlieferung für die Jahre 2022 – 2024 öffentlich auszuschreiben und an der Bündelausschreibung des Gemeindetages teilzunehmen. Der Auftrag für die Stromlieferung für die Ökostrom-Abnahmestellen „Alte und Neue Schule“ wurde an das Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG, die Straßenbeleuchtung ging an die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH und die restlichen Abnahmestellen auch an das Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG.

Nunmehr besteht die Möglichkeit einer erneuten Teilnahme an einer gemeinsamen Bündelausschreibung der Stromlieferung für die Jahre 2025 – 2027, die von der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W angeboten wird. Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit werden 26,50 € pro Abnahmestelle zzgl. Mwst. berechnet. Bei 23 Abnahmestellen belaufen sich die Kosten für die 3 Jahre Vertragslaufzeit auf 725,31 € (brutto).

Die Verwaltung empfiehlt die Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom für den Zeitraum 2025 – 2027 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W. Wie bei der letzten Ausschreibung sollten die Abnahmestellen „Alte und Neue Schule“ als Ökostrom-Abnahmestellen (Ökostrom, der mit neu errichteten Energieerzeugungsanlagen produziert wird) ausgeschrieben werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom für den Zeitraum 2025 – 2027 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W zu. Die Abnahmestellen „Alte und Neue Schule“ sollen im gesonderten Ökostromlos ausgeschrieben werden.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



**Gemeinde  
Ortenberg**

**Vorlage**

**Gemeinderatssitzung  
26. Februar 2024**

bearbeitet von:  
Verena Berger

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Anlage/n

**TOP 10**

**Annahme von Spenden**

**Sachverhalt**

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße ist folgende Spende eingegangen:

- Knut Schilde

50,00 €

- die Volksbank EG hat der Jugendfeuerwehr für ihren 24 h Tag 500,00 € für Probematerial gespendet

**Beschlussvorschlag**

Die Geldspenden werden angenommen.

**Notizen**

**Beratungsergebnis:**

- |                                      |                                     |                                       |     |       |        |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung:  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |